

Öffentlicher Dienst

Fachorgan für die Arbeitnehmer in öffentlichen Betrieben und Gärtnereien

Nummer 25

Berlin, den 20. Juni 1931

2. Jahrgang

Notverordnung und öffentliche Arbeitnehmer

Wir haben bereits in der „Gewerkchaft“ Nr. 24 die Notverordnung in ihren wesentlichsten Bestimmungen wiedergegeben, so daß wir uns jetzt darauf beschränken wollen, die Bestimmungen, die sich speziell auf die öffentlichen Arbeitnehmer beziehen, näher zu überprüfen. Je mehr man die Notverordnung durcharbeitet, desto mehr kommt man zu der Überzeugung, daß sie in dieser Form unter gar keinen Umständen tragbar ist. Die Brüning-Regierung hat sich hier einen Eingriff in das Tarifrecht und die bestehenden Lohnverträge der öffentlichen Arbeitnehmer erlaubt, den wir ganz entschieden und energisch zurückweisen müssen. Besonders einschneidend sind die Bestimmungen im 2. Teil Kapitel 1 § 6 der Notverordnung, die sich auf den Lohn der öffentlichen Arbeitnehmer beziehen. Zunächst wird hier bestimmt, daß, wenn die bestehenden lohnvertraglichen Vereinbarungen für die Arbeiter im Reichsdienst einschließlich der Deutschen Reichspost gekündigt werden und nach ihrem Ablauf keine neue tarifliche Regelung zustande kommt, die bisherigen tariflichen Vereinbarungen bis zum 31. März 1932 als neu vereinbart gelten. Für diese Zeit setzt aber die Reichsregierung nach § 6 die Stundenlöhne fest, und zwar kürzt sie den Lohn bis 66 Pf. um 1 Pf., bis 88 Pf. um 2 Pf., bis 111 Pf. um 3 Pf. und über 111 Pf. um 4 Pf. Außerdem fällt der Zuschlag für ein zuschlagsberechtigtes Kind fort.

Diese Bestimmung gilt zwar zunächst nur für die Reichsarbeiter; § 7 Abs. 1 bringt aber eine Erweiterung insofern, als diese Lohnsätze zwingend auch für die Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts vorgeschrieben sind. Die Bedeutung dieser Bestimmung liegt darin, daß mit dem Ablauf des bisherigen Lohnvertragstrages für die Reichsarbeiter (31. Oktober 1931) ohne weiteres die vorgenannten Lohnkürzungen für alle Reichs-, Staats- und Gemeindegewerkschaften Geltung haben sollen. Ob dadurch etwas geändert wird, daß diese Zwangsbestimmung nur dann Geltung haben soll, wenn keine neue Vereinbarung nach Ablauf des zu kündigenden Tarifvertrages erfolgt, ist zweifelhaft.

Im § 7 Abs. 4 wird bestimmt, daß die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) berechtigt und verpflichtet sind, spätestens mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 ab die Bezüge ihrer Angestellten und die Stundenlohnbezüge ihrer Arbeiter, soweit sie die Bezüge der entsprechenden Arbeitnehmer im Reichsdienst einschließlich der Deutschen Reichspost übersteigen, herabzusetzen. Das gilt auch für Körperschaften des öffentlichen Rechts, zu denen Anstalten, Vereine und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Verbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts und Unternehmungen, deren Gesellschaftskapital sich mit mehr als der Hälfte im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechts befindet (gemischt-wirtschaftliche Unternehmungen) und die Vereinigungen und Einrichtungen, deren Einkünfte mit mehr als der Hälfte von solchen Unternehmungen oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts herrühren, gehören.

Es ist selbstverständlich, daß aus diesen Bestimmungen die Arbeitgeber das herauslesen, was für sie günstig erscheint, und sicher werden sie die Verpflichtung der Herabsetzung der Gemeindegewerkschaften auf das Niveau der Reichsarbeiterlöhne anwenden. Das würde aber bedeuten, daß einschließlich der vorgesehenen Kürzung der Reichsarbeiterlöhne nach § 6, die in der Spitze 7 Pf. beträgt, eine Lohnkürzung bis zu 20 Pf. pro Stunde und darüber herauskommen würde. Daß die Gemeinden diesen

Weg der Lohnkürzung auch im vollen Umfang beschreiten, dafür hat die Reichsregierung Vorkehrungen getroffen. Im Kapitel 9 des 2. Teils sagt § 3, daß in den Fällen, in denen die Ausgaben einer Gemeinde die Einnahmen übersteigen, die Staatsaufsichtsbehörde dahin zu wirken hat, daß der Ausgleich durch Senkung der Ausgaben erreicht wird. Verweigert oder unterläßt eine Gemeinde die dazu erforderlichen Beschlüsse, dann kann an Stelle der Gemeinde die Staatsaufsichtsbehörde diese Beschlüsse entweder selbst fassen oder durch einen besonderen Beauftragten fassen lassen. Hinzu kommt, daß an vorgenommenen Einsparungen und Einkünften aus erhöhten Steuern zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinde nur solche städtische und ländliche Bezirksfürsorgeverbände beteiligt werden, in denen die Ausgabewirtschaft nach Grundsätzen der Sparsamkeit und namentlich der Personalaufwand im Hinblick auf Anzahl, Einsetzung und Befoldung der Beamten, Angestellten und Arbeiter in angemessenem Verhältnis zu dem tatsächlichen Bedarf steht und wenn die Bezüge der Beamten, Angestellten und Arbeiter nicht offensichtlich günstiger geregelt sind als die Bezüge der gleichzubewertenden Beamten, Angestellten und Arbeiter des Reichs. Unserer Auffassung nach können diese Bestimmungen nicht dahin ausgelegt werden, daß automatisch die Gemeindegewerkschaften auf den Stand der Reichsarbeiterlöhne herabgesetzt werden.

Bezüglich der Arbeitszeit gibt der 3. Teil Kapitel 2 der neuen Notverordnung der Reichsregierung die Ermächtigung, mit Zustimmung des Reichsrats bei einzelnen Gewerben, Gewerbezweigen, Verwaltungen oder Gruppen von Arbeitnehmern die in der Arbeitszeitverordnung vom 14. April 1927 vorgesehene regelmäßige Arbeitszeit bis auf 40 Stunden wöchentlich herabzusetzen. Diese Ermächtigung gilt nur für Betriebe und Verwaltungen, die in der Regel mindestens zehn Arbeiter oder zehn Angestellte beschäftigen. Vor Erlass der Sonderverordnung ist zu prüfen, ob die Herabsetzung der Arbeitszeit technisch und wirtschaftlich möglich ist und nach der Zahl der auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehenden Arbeitnehmer durchführbar ist. Kommt eine solche besondere Verordnung der Reichsregierung heraus, dann gilt die darin festgesetzte Arbeitszeit an Stelle der sonst vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit im Sinne der Arbeitszeitverordnung. Wird es notwendig, über die verkürzte Arbeitszeit hinaus Mehrarbeit zu leisten, dann gilt für diese Mehrarbeit nicht die Verpflichtung zur Zahlung eines Zuschlages, soweit die Mehrarbeit innerhalb der Grenze der bisherigen regelmäßigen Arbeitszeit liegt. Mit anderen Worten, es tritt neben der schon erwähnten ungeheuren Lohnkürzung für unsere Kollegen eine weitere Kürzung ihres Einkommens durch Verkürzung der Arbeitszeit ein. Allerdings wird in der Ermächtigung der Reichsregierung zur Herabsetzung der Arbeitszeit noch weiter bestimmt, daß die Reichsregierung bei der Durchführung der Sonderverordnung über die Arbeitszeitverkürzung deren Einwirkung auf die Bestimmungen über Arbeitszeit und Arbeitslohn in Tarifverträgen regeln kann. Daraus ergibt sich unter Umständen die Möglichkeit eines Lohnausgleichs bei Arbeitszeitverkürzung. Es muß alles versucht werden, diese Möglichkeit zu sichern.

Trotzdem die öffentlichen Arbeitnehmer von der Zahlung der Krisensteuer befreit sind, ist ihr Lohnabbau durch das Brüning'sche Diktat und den Eingriff in die bestehenden tarifrechtlichen Verhältnisse katastrophal, daß wir uns als Gewerkschaft keinesfalls damit abfinden können. Als Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und Verwaltungen erheben wir dagegen Protest und wenden uns gegen jeden Eingriff in unser Tarifvertragsrecht. **F.**

Verbandstag unserer Schweizerischen Bruderorganisation

E. D. Im Volkshaus Zürich fand vom 5. bis 7. Juni 1931 der Verbandskongress unseres Schweizerischen Bruderverbandes des Personals öffentlicher Dienste statt. Es war ein Jubiläumskongress, da just ein Viertelfahrhundert verflossen ist seit der Gründung des Schweizerischen Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter durch Hermann Greulich. Vom Internationalen Sekretariat waren die Kollegen Müntner und Hartig, für den deutschen Verbandsvorstand Dittmer und Kamin erschienen. Die Entwicklung des Verbandes ist aus folgenden Zahlen ersichtlich: Von 1100 Mitgliedern im Gründungsjahre 1906 stieg die Mitgliedschaft auf 2534 im Jahre 1910, auf 7765 im Jahre 1919, 1924 auf 11 000 und Ende 1930 auf 16 140. Heute nimmt der Verband im Schweizerischen Gewerkschaftsbund eine achtunggebietende Stellung ein. Ebenso müssen Behörden sowohl der Kantone wie der Kommunen in der ganzen Schweiz mit ihm als eine wichtige Gewerkschaftsmacht rechnen. Der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter (jetziger DPOD., d. h. Verband des Personals öffentlicher Dienste) hat stets zur politischen Bewegung der Arbeiterschaft, nämlich der Sozialdemokratischen Partei, in einem guten Verhältnis gestanden. Aber auch in der Schweiz bleibt — wie in Deutschland — trotz dieser innigen Beziehungen zwischen beiden Organisationen der oberste Grundsatz entsprechend dem Aufgabenkreis und der besonderen Struktur von Partei und Gewerkschaft, daß jede der beiden Organisationen ihr Eigenleben führt und auch völlige Autonomie und Handlungsfreiheit bestehen muß.

Die Verhandlungen wurden am 5. Juni 1931 von dem Kollegen Dr. Oprecht eröffnet. Es waren 270 Delegierte und Gäste anwesend. Namens der Stadt begrüßte Stadtpräsident (Bürgermeister) Dr. Klötti die Tagung. Er wies darauf hin, daß wir in den öffentlichen Betrieben wertvolle Ansätze zur Gemeinwirtschaft haben. Auch in der Schweiz kämpfen die privaten Arbeitgeber gegen diese Ansätze einer neuen Wirtschaftsordnung. Für den DPOD. gilt es, der Gemeinwirtschaft eine entschlossene und intelligente Schutztruppe zu stellen, um die Wirtschaftsaufgaben der Gemeindepolitik erfolgreich durchzuführen. Dienst an der Gesamtheit ist die große und schöne Aufgabe des DPOD.

Kollege Müntner wies namens der zahlreichen ausländischen Delegationen (Deutschland, Holland, Schweden, Dänemark, Frankreich) darauf hin, daß Arbeiter, Angestellte und Beamte eine Einheitsfront bilden müssen in den öffentlichen Betrieben. Das internationale Kapital hat in allen Ländern einen Feldzug gegen die öffentlichen Betriebe eröffnet. Dort, wo jetzt zu verdienen ist, will man die Betriebe privat ausbeuten und nur, wo Zuschüsse zu zahlen sind, verjachtet man darauf. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß das sozialistische Arbeits- und Gesellschaftsprinzip das leistungsfähigere ist. Die Gemeinwirtschaft bildet eine verheißungsvolle Darftufe hierfür. Der Redner schließt mit den herzlichsten Glückwünschen für den Jubiläumsvorstandstag.

Namens des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes begrüßte Kollege Meister den Verbandstag. Es fand dann am Schluß der Tagung noch eine besondere persönliche Ehrung des Kollegen Muggler statt, der seit Gründung als Hauptkassierer ehrenamtlich tätig war und nun sein Amt infolge Anwachsendes der Arbeit dem Sekretariat übergab.

Der zweite Verhandlungstag war hauptsächlich den Tätigkeitsberichten der Geschäftsleitung, der Revision der Verbandsstatuten und der ausgiebigen Diskussion hierzu gewidmet. In den letzten zwei Jahren hat der Verband um 20 Sektionen (Ortsverwaltungen) zugenommen sowie um 2261 Mitglieder. Das Vermögen stieg von 1 187 000 auf 1 326 000 Fr. (à 82 Pf.). Der vorzüglich geleitete „Öffentliche Dienst“, das Verbandsorgan des DPOD., wird vom Kollegen Dr. Oprecht redigiert. Es fand auch auf dem Verbandstag in der Diskussion allgemeine Anerkennung.

Einen interessanten Einblick in die mannigfaltige Arbeit des Sekretariats gab Kollege Henggeler, wobei er insbesondere auf die ohnmächtige Wut der KP. hinwies, weil sie unsere Fortschritte nicht aufhalten konnte. Es sind besondere Berufskartelle geschaffen worden. Erhebliche Fortschritte hat auch das Anstaltspersonal gemacht; eine Lehrersektion ist neu gegründet worden. Ein besonderes Ziel besteht in der Schaffung eines „Einheitsverbandes des Personals der Gemeinden und Kantone“.

In ausführlicher Aussprache wurde dann insbesondere die Revision der Verbandsstatuten vorgenommen nebst einer Erhöhung der Verbandsbeiträge. Als zentrale Sekretäre wurden wiederum die Kollegen Dr. Oprecht und Henggeler sowie als Ergänzung Kollege Weber (bisher Amtsvormund in Zürich) gewählt. Zum Präsidenten des Verbandes (ehrenamtlich) wurde Kollege Otto Graf, Gewerbeschuldirektor in Zürich, gewählt. Die Geschäftsleitung besteht aus den Kollegen Graf, Bertschi, Hoffmann, Welth, v. Escher, Schaufelberger, Muggler und drei Sekretären.

Am letzten Tage hielt Nationalrat Bratschi einen instruktiven Vortrag über „Die eidgenössische Alters- und Hinterbliebenenversicherung“. Zwar besteht für das Personal der öffentlichen Betriebe bereits (ähnlich unserer Ruhegeld- und Hinterbliebenenversorgung der größeren Gemeinden Deutschlands) eine solche Versicherung. Sie soll nun endlich auch für die gesamte Privatwirtschaft durchgeführt werden. Der eidgenössische Bund und die Kantone sollen die Hälfte der Kosten aufbringen. Es werden dazu die Einnahmen aus Tabak- und Alkoholsteuern verwandt. Das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen stehen vor dem Abschluß. Mitglieder der Kasse sollen alle Volksgenossen vom 19. bis 65. Lebensjahre sein. Es handelt sich also um eine allgemeine Volksversicherung, nicht wie bei uns nur um die Arbeitnehmerschaft. Die Beiträge der Mitglieder sollen pro Mann monatlich 1,50 Fr., pro Frau monatlich 1 Fr. (82 Pf.) betragen. Die Arbeitgeber zahlen pro beschäftigte Person jährlich 15 Fr. Die Versicherung unterscheidet zwischen Grundrenten und sozialen Zuschlägen. Die Grundrente erhalten alle Volksgenossen als jährliche Altersrente für den Mann und die Frau 200 Fr. vom 66. Lebensjahre ab. Die Witwenrente beträgt 150 Fr. nach dem 50. Lebensjahre, 50 Fr. für einfache Waisen, 100 Fr. für doppelte. Es werden auch Abfindungssummen für Witwen unter 50 Jahren von 500 bis 1000 Fr. gezahlt. Hierzu kommen soziale Zuschläge an jene Volksgenossen, die in der Hauptsache auf diese Renten angewiesen sind. Dadurch erhöht sich z. B. die Rente auf 1000 Fr. pro Jahr. Witwen- und Waisenrenten steigen entsprechend. Außerdem können Kantone und Gemeinden Zusatzversicherungen schaffen. Während der ersten 15 Jahre werden als Ubergangsstadium nur jene Volkskreise Versicherungsleistungen erhalten, die auf den sozialen Zuschuß Anspruch erheben. Auch das öffentliche Personal hat vollen Anspruch auf die allgemeine Rente nach Ablauf der Ubergangszeit. Der einstimmige Beschluß des Verbandstages hierzu lautet:

„1. Die rasche Verwirklichung der Alters- und Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung ist als die wichtigste soziale Forderung der Schweizerischen Arbeiterschaft zu betrachten. 2. Der bei der Bundesversammlung in Beratung stehende entsprechende Gesetzesentwurf ist als erste wichtige Etappe auf dem Wege der Verwirklichung dieser Forderung anzusehen. Der Verbandstag beschließt den Gesetzesentwurf nachdrücklich zu unterstützen und im bevorstehenden Kampfe mit allen dem DPOD. zu Gebote stehenden Mitteln für das bedeutende soziale Werk einzutreten.“

Mit einem trefflichen Aufruf zur erfolgreichen Weiterarbeit schloß Kollege Dr. Oprecht den Verbandstag.

* * *

Eine interessante künstlerische Jubiläums-Abendfeier fand am Sonnabend im Theatersaal des Volkshauses statt. Der mehr denn 1000 Personen fassende Saal war bis auf den letzten Platz besetzt. Es wurden von Hans Ott aus der Geschichte des Verbandes zahlreiche Epochen zu einem Festspiel gestaltet: „Empörung und Befreiung“. Mitwirkende waren der Bewegungschor der sozialistischen Arbeiterjugend Zürich, ferner Sonja Markus als Kunsttänzerin. Die Patriarchengestalt Hermann Greulich wurde durch den St. Galler Schauspieler Gessers glänzend wiedergegeben. Das ganze Spiel griff weit hinein in die Reihen der Zuschauer, die als Volksversammlung dienten. Der dichterische Einfall gelang so glänzend, daß sogar ein kleiner Tumult zeitweilig im Publikum entstand, weil man die Sache ganz ernst nahm. Eine besonders starke Szene war auch der Chor der Werkstattdarbeiter (der Straßenbahn) der im Sprechchor sagte, was die Arbeiterschaft will:

Wir feilen,
wir hämmern,
wir schweißen,
wir bohren,
wir nielen.

Einmal werden wir nicht mehr bitten,
einmal stehen wir inmitten
der Fabriken und Maschinen,
die uns dienen.

Ungültigkeitserklärung der Hauptbetriebsratswahl beim Preussischen Finanz- und Innenministerium

Dem Gewerkschaftsbund der Angestellten wurde die Wahl des Hauptbetriebsrats für den vorbezeichneten Bereich angefochten, weil angeblich die Sitzverteilung nach den Stimmenverhältnissen der einzelnen Vorschlagslisten nicht richtig erfolgt sei. Nach den Bestimmungen der in Betracht kommenden Wahlordnung ist die Verbindung von Vorschlagslisten zulässig. Auf Grund dieser Bestimmung wurde eine Listenverbindung mit der Liste des SdA, Butab und des Gesamt-Verbandes eingegangen. Bei der Verteilung der Sitze ist dann der erste Sitz in der Auswirkung der Listenverbindung dem SdA zugefallen, woraufhin von Seiten des GdA behauptet wird, daß dieser Sitz auf ihre Liste fallen müsse. Da dieses Ansinnen des GdA abgelehnt wurde, erfolgte dann von dieser Organisation der Einspruch gegen die Wahl. Am 15. Mai fand der Termin über diesen Einspruch beim Arbeitsgericht Berlin statt und ist von dieser Instanz wie folgt für Recht anerkannt worden:

„Die am 7. und 8. März 1931 durchgeführten Wahlen zum Hauptbetriebsrat im Preussischen Finanzministerium und Preussischen Ministerium des Innern werden für ungültig erklärt.“

Wir lassen nun die Begründung, die zu dieser Entscheidung geführt hat, zur näheren Information für unsere Kollegen folgen:

„Am 7. und 8. März 1931 haben die Wahlen zum Hauptbetriebsrat im Preussischen Finanzministerium und im Preussischen Ministerium des Innern stattgefunden. Für diese Wahlen gilt die gemäß § 61 BRG. § 21 der Verordnung vom 7. Februar 1921 erlassene Wahlordnung vom 18. Februar 1921 (Gesetzsammlung S. 271). Im § 5 Abs. 4 dieser Wahlordnung ist im Gegensatz zur Wahlordnung des Betriebsrätegesetzes bestimmt, daß die Verbindung von Vorschlagslisten zulässig ist.

Für die Wahl sind sechs Vorschlagslisten eingereicht worden. Die Vorschlagsliste Nr. 3 enthält in ihrem Kopfe den Vermerk, daß Listenverbindung stattfinde mit der Liste des Zentralverbandes der Angestellten und des Bundes der technischen Angestellten und Beamten. Die Liste des Bundes der technischen Angestellten und Beamten (Liste 1) und die Liste des Zentralverbandes der Angestellten (Liste 2) enthält einen solchen Hinweis nicht. Bei der Feststellung des Wahlergebnisses sind die Listen 1, 2 und 3 als verbunden behandelt worden. Der Hauptwahlvorstand hat die auf Liste 1 und 2 entfallenden Stimmen der Vorschlagsliste Nr. 3 hinzugezählt und dementsprechend das Wahlergebnis errechnet.

Der Antragsteller hat die Wahl fristgemäß angefochten. Er ist der Auffassung, daß die Listenverbindung nicht ordnungsmäßig durchgeführt sei und

daß deshalb das Wahlergebnis auf Grund der auf die einzelnen Listen entfallenden Stimmzahl zu errechnen gewesen sei. Er beantragt, die Wahl zum Hauptbetriebsrat für ungültig zu erklären bzw. dem Hauptbetriebsrat aufzugeben, den der Liste 2 zugeordneten 11. Sitz der Vorschlagsliste 5 zuzurechnen.

Der Hauptbetriebsrat ist als Beteiligter gehört worden. Er vertritt die Auffassung, daß die Listenverbindung nicht auf jeder einzelnen Liste zum Ausdruck gebracht zu werden braucht. Die Tatsache der Listenverbindung sei von den Verbänden ausreichend bekanntgegeben worden. Im übrigen genüge der Hinweis auf der Vorschlagsliste Nr. 3.

Das Gericht teilt die Auffassung des Hauptbetriebsrates nicht. Der Umstand, daß eine Listenverbindung stattfand, ist für das Wahlergebnis und damit auch für die Entscheidung des einzelnen Wählers von größter Wichtigkeit. Es mag richtig sein, daß diejenigen Wähler, die in den Verbänden organisiert sind, über die Beschlüsse, die Listen zu verbinden, orientiert gewesen sind, und daß deshalb insoweit das Wahlergebnis durch die Unterlassung des Hinweises auf Liste 1 und 2 nicht beeinflusst wird. Dies kann vielleicht insbesondere deshalb angenommen werden, weil die drei Verbände der Listen 1 bis 3 freigewerkschaftlicher Natur sind und somit politisch der gleichen Richtung angehören.

Soweit es sich aber um nichtorganisierte Wähler handelt, liegen die Verhältnisse anders. Die nichtorganisierten Wähler werden im allgemeinen von den Beschlüssen der Verbände nichts gewußt haben. Es muß damit gerechnet werden, daß ein solcher Wähler, der entweder etwa wegen seiner Berufszugehörigkeit den technischen Angestellten und Beamten oder auf Grund seiner allgemeinen politischen Einstellung dem Zentralverband der Angestellten sympathisch gegenübersteht, lediglich die eine oder andere dieser beiden Listen angesehen und sie gewählt hat. Es ist durchaus denkbar, daß seine Wahl anders ausgefallen wäre, wenn er gewußt hätte, daß die Wahl einer dieser beiden Listen zu einer besonderen Stärkung der freigewerkschaftlichen Richtung führt. Diese Erwägung gilt insbesondere für die nichtorganisierten Angestellten, die ihre Wahl vielleicht lediglich unter dem Gesichtspunkt der Berufszugehörigkeit getroffen haben, und hiernach steht nicht fest, daß die Unterlassung der Angabe der Listenverbindung das Wahlergebnis nicht beeinflusst hat. Wenn auch kein Verstoß gegen eine ausdrückliche Vorschrift über das Wahlverfahren vorliegt, so ist dennoch gegen ein Erfordernis verstoßen worden, das sinngemäß aufgestellt werden muß und dessen Verletzung eben wegen seines maßgeblichen Einflusses auf das Wahlergebnis als wesentlich zu betrachten ist.

Die Wahl ist deshalb gemäß § 20 der Wahlordnung ungültig.

Wie uns vom SdA inzwischen mitgeteilt worden ist, wird gegen diesen Beschluß des Arbeitsgerichts die Rechtsbeschwerde eingelegt werden. Ueber den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit werden wir dann wiederum berichten. RÖ.

Entlassung ohne Arbeitsstreckung ist unbillige Härte

Das Statistische Reichsamt hatte Personalentlassungen vorgenommen mit der Begründung, daß es auf Grund des Sparprogramms der Reichsregierung zu diesen Entlassungen gezwungen sei. Unter den Entlassenen befand sich auch eine Reineinmachefrau, deren Mann seit 1½ Jahren erwerbslos ist und die zwei unmündige Kinder zu ernähren hat. Diese erhob gegen die Entlassung unter Berufung auf § 84 BGB. Einspruch und ferner Klage beim Arbeitsgericht. In der Begründung ihres Anspruchs auf Wiedereinstellung konnte darauf verwiesen werden, daß u. a. einer anderen Reineinmachefrau nicht gekündigt wurde, deren Mann in demselben Amt als Heizer vollen Erwerb findet. Demgegenüber glaubte der Prozeßvollmächtigte des Reichsamtes Eindruck zu machen mit der Behauptung, die Klägerin sei wegen „schwerer Verfehlungen“ entlassen worden. Das Arbeitsgericht stellte jedoch nur eine Ungehörigkeit fest, die außerdem ein volles Jahr zurücklag. Es entsprach darauf dem Antrag der Klägerin und verurteilte das Statistische Reichsamt zur Wiedereinstellung der Reineinmachefrau und im Falle der Nichtwiedereinstellung zur Zahlung von 222,50 Mk. Entschädigung. In dem bemerkenswerten Urteil heißt es unter anderem:

„Daß die Entlassung von Reineinmachefrauen aus den vorstehenden Gründen notwendig und zwingend erfolgen mußte, hat das Gericht nicht anerkennen können. Der Kündigungsgrund des § 84 BRG. richtet sich inhaltlich gegen Kündigungen, die sozial zu mißbilligen sind. Es ist aber in der gegenwärtigen Zeit größter Arbeitslosigkeit sozial zu mißbilligen, wenn ein Arbeitgeber, insbesondere aber eine Behörde als Arbeitgeber, bevor sie Kündigungen ausspricht, nicht jedes Mittel prüft und, soweit es die Verhältnisse des Betriebes nur irgendwie erlauben, auch zur Anwendung bringt, um dem einzelnen Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz zu erhalten. Lediglich eine Verringerung der dem Statistischen Reichsamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel allein rechtfertigt aber nicht schon ohne

weiteres eine entsprechende Verringerung des gesamten Personals. Es kann sehr wohl die Möglichkeit bestehen, auch mit geringeren Geldmitteln die gleiche Anzahl von Arbeitnehmern weiterzubeschäftigen, wenn man die Arbeit in einer verkürzten Arbeitszeit unter entsprechender Kürzung der geldlichen Bezüge auf die einzelnen Arbeitnehmer verteilt, soweit dies nach der Art der zu leistenden Arbeit erfolgen kann. Besteht die Möglichkeit, dann bedingen die Verhältnisse des Betriebes keine Kündigungen von Arbeitnehmern. Werden trotzdem Kündigungen ausgesprochen, so sind diese sozial zu mißbilligen.“

Das Gericht kommt dann weiter zu der Feststellung, daß bei einer Verkürzung der Arbeitszeit um nur eine Stunde je Tag nicht nur die seit dem 1. April 1930 ausgesprochenen Entlassungen hätten vermieden werden können, sondern daß dann noch die Neueinstellung von 16 Frauen möglich gewesen wäre. Für die 81 bisher beschäftigten Frauen wäre eine Minderung ihres wöchentlichen Verdienstes von 20,52 Mk. auf 17,10 Mk., also um 3,42 Mk., eingetreten, der jedoch die Beschäftigung von 16 Frauen mit einem Wochenverdienst von 17,10 Mk. gegenüber gestanden hätte. Dann heißt es wörtlich in dem Urteil des Arbeitsgerichts:

„Die Anordnung einer Verkürzung der Arbeitszeit, die nicht nur durch eine Verkürzung der täglichen Arbeitszeit, sondern auch durch den Fortfall einer ganzen Tagesschicht von sechs Stunden erreicht werden kann, sowie die mit dieser Verkürzung verbundene Verkleinerung und Neueinteilung der Räume sind reine Organisationsfragen, die bei dieser Art von Arbeiten bei gutem Willen des Arbeitgebers ohne Schwierigkeiten gelöst werden können. Solange daher in dem Betriebe des Statistischen Reichsamts bei der Beschäftigung der Reineinmachefrauen nicht von dem Mittel der Arbeitszeitverkürzung Gebrauch gemacht wird, kann die Kündigung von Reineinmachefrauen nicht darauf gestützt werden, daß sie etwa durch die Verhältnisse des Betriebes bedingt sei.“

LANDSTRASSENWARTER

Wegerecht

Nach der Bauart unterscheidet man Kunststraßen und gewöhnliche Wege. Eine Hauptgruppe der Kunststraßen sind die Chaussees. Jeder Weg führt regelmäßig über Land, der Wegezug braucht aber nicht scharf festzuliegen, es gibt ganz breite Tristen, die auch Wege sind. Aus demselben Grund kann der Weg auch über zugefrorenes Wasser führen, in Ostpreußen gibt es sogenannte Eiswege über die zugefrorenen Seen. — Nach der Unterhaltungspflicht sind Staats-, Provinzial-, Bezirks-, Kreis- und Gemeindestraßen zu unterscheiden. — Die wichtigste Unterscheidung aber ist die rechtliche in private und öffentliche Wege. Das materielle Unterscheidungsmerkmal ist hier die Bestimmung, d. h. die Art des Gebrauchs, dem der Weg zu dienen bestimmt ist. Ein privater Weg ist nur für einzelne Personen oder für eine beschränkte Mehrheit von Personen bestimmt; z. B. der von mehreren untereinander benachbarten Bauern errichtete Feldweg über ihre Aecker (sogenannter Interessentenweg). Der öffentliche Weg dagegen ist für den öffentlichen Verkehr, für den Gemeingebrauch bestimmt. Die „Öffentlichkeit“, die ihm anhaftet, hat vor allem zur Folge: „Unentziehbarkeit des Gemeingebrauchs und Unterstellung des Weges unter die Wegepolizei!“

Die Bestimmung eines Weges für den öffentlichen Verkehr ist allein noch nicht ausreichend, um einen „öffentlichen Weg“ zu schaffen. Dreierlei muß zusammentreffen:

a) Der Weg muß nicht nur dem öffentlichen Verkehr, sondern auch für den allgemeinen Gebrauch bestimmt sein. Beides ist meist, aber nicht immer daselbe; der oben erwähnte häuerliche Nachbarnweg z. B. wird als Abkürzungsweg für die Schulkinder oder auch sonstige Dorfbewohner mit Wissen der Bauern benutzt, dient also schon dem öffentlichen Verkehr, dennoch ist er für den Gebrauch durch die Allgemeinheit nicht bestimmt und kann von den Bauern jederzeit für Dritte wieder geschlossen werden: dieser Weg wäre also ein offener privater, aber kein öffentlicher Weg. — b) Es muß eine öffentlich-rechtliche Pflicht zur baulichen Unterhaltung (bzw. bei einem neu zu errichtenden öffentlichen Weg zum Neubau) des Weges begründet sein; die öffentlich-rechtliche Pflicht nennt man die Wegebaulast. — c) Die Bestimmung des Weges zum Gemeingebrauch muß ausgehen von allen drei rechtlich am Wege Beteiligten, dem Eigentümer des Wegegrundstücks, der Wegepolizeibehörde und dem Wegebaupflichtigen. — Dieser Rechtsakt der drei Wegebeteiligten heißt die „Widmung“ des Weges.

Die Widmung erfolgt regelmäßig durch Erklärung des Eigentümers und der Wegebaupflichtigen gegenüber der Wegepolizeibehörde und durch Zustimmung der letzteren. Sie ist also ein öffentliches Rechtsgeschäft. Aber — was bei öffentlichen Rechtsgeschäften verhältnismäßig selten vorkommt — die Widmung ist kein Formalakt. Sie bedarf weder der Schriftlichkeit noch der Grundbucheintragung, ja nicht einmal irgendeiner ausdrücklichen Erklärung; stillschweigende Erklärung genügt.

(Stillschweigende Erklärung ist nicht identisch mit Stillschweigen. Eine Erklärung muß immer vorliegen, aber unter „Erklärung“ ist im Rechtsleben nur das In-Erkenntnis-Nehmen eines Willens zu verstehen. Wir sprechen von ausdrücklicher Erklärung, wenn die Erklärungshandlung unmittelbar den Schluß auf den Willen zuläßt, und das sind meistens Worte. Stillschweigend ist die Erklärung, wenn die Erklärungshandlung diesen Schluß nur mittelbar, mit Berücksichtigung der Nebenumstände zuläßt. Aus dem gesamten Verhalten der Beteiligten kann sich dabei auch ergeben, daß ein bestimmter Wille durch Schweigen kundgetan wird.)

Da von dem Erfordernis einer ausdrücklichen Erklärung abgesehen wird, ergibt sich besonders bei älteren Wegen des öfteren, daß die Widmung gar nicht nachweisbar ist. Hier hilft aber der Gesichtspunkt der „unordenlichen Benutzung“. Zwar ersetzt diese die Widmung nicht — es gibt also keine Erziehung der Öffentlichkeit eines Weges! — wohl aber begründet die unordenliche Benutzung eine Vermutung für das Vorliegen der Widmung.

Die Widmung kann inhaltlich sowohl hinsichtlich der Benutzungsart wie des Benutzungszweckes beschränkt sein. Ein Weg wird zum Beispiel nur für den Kirchgang oder nur für Fußgänger gewidmet. Ein moderner Anwendungsfall dieser beschränkten Widmung sind die „Wanderwege“, die nur für den Wanderverkehr im Interesse der Gesundheitspflege bestimmt sind (Gesetz zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit vom 29. Juli 1922). Die Widmung kann auch auf Zeit, auf Widerruf und unter Bedingungen erklärt werden. Nur ist die Erklärung

selbst, so wie sie abgegeben ist, streng verbindlich. Sie kann nicht etwa später wegen Veränderung der Sachlage widerrufen oder an neue Bedingungen geknüpft werden.

Die Öffentlichkeit, die dem Wege durch die Widmung verliehen wird, ist nur nach Maßgabe der Widmung wieder zu besitzigen, d. h. regelmäßig, bei unwiderruflicher, unbedingter Widmung, überhaupt nicht. Diese Unentziehbarkeit des öffentlichen Charakters und damit des Gemeingebrauchs bei öffentlichen Wegen ist ja die Hauptwirkung der Widmung.

Natürlich gibt es dennoch Endigungsgründe. Wenn etwa das Wegegrundstück in den neben dem Weg fließenden Fluß absinkt, ist ein öffentlicher Weg nicht mehr vorhanden. Die Widmung des abgesackten Weges geht nicht etwa ipso jure auf einen entsprechenden Landstreifen des neben dem bisherigen Wege liegenden Acker des bisherigen Wegeeigentümers über. Soll das Wegestück ersetzt werden, dann muß eine neue Widmung beschafft werden, gegebenenfalls im Wege der Enteignung.

Der praktisch wichtigere Endigungsfall ist die Entziehung und die Verlegung, die nur durch öffentlich bekanntgemachten Beschluß der Wegepolizeibehörde erfolgen kann (§ 57 JustGes.).

Wer ist Träger der Wegebaulast (Wegebaupflichtiger)? Erwähnt wurde schon, daß Eigentümer und Wegebaupflichtiger keineswegs identisch zu sein brauchen. Die öffentlichen Wege stehen durchaus nicht immer im Eigentum der öffentlichen Hand, und selbst wo sie es sind, tritt ja die „öffentliche Hand“ nicht als Hoheitsperson, als Obrigkeit, sondern als Fiskus auf. Steht man von den Ortschaften ab, so stehen die öffentlichen Wege in Deutschland sogar in der überwiegenden Mehrzahl nicht im Eigentum des Wegebaupflichtigen. — Wer nun aber Wegebaupflichtiger ist, das läßt sich allgemein überhaupt nicht sagen; gerade hier zeigt sich noch die alte, tausendfältig gepaltene Zerrissenheit unseres Landes. Nur wenige preussische Provinzen gibt es, die nicht ein Duzend verschiedene Wegerechte haben. Man kann nur feststellen, daß heute praktisch am häufigsten die Gemeinde als Wegebaupflichtiger erscheint. Doch haben für die wichtigsten Durchgangswege Provinzen und Kreise die Baulast übernommen, teilweise auch von alters her gehabt. Neuerdings veranlaßt das Kraftfahrzeugwesen mit seiner ungeheuren Beanspruchung des Wegematerials die Kommunen und Kommunalverbände, sich gegenseitig beim Wegebau zu unterstützen, was insbesondere durch Kreisbeihilfen für leistungsschwache Gemeinden geschieht.

Die Wegebaulast umfaßt an sich sowohl Anlegung wie Unterhaltung der Wege. Aber eine Pflicht zur Anlegung neuer öffentlicher Wege besteht jedenfalls als unmittelbare Wegebaulast nicht. Zwar haben die Provinzen die Pflicht, für den Neubau von Chaussees zu sorgen, aber die Erfüllung dieser Pflicht kann nur durch die Kommunalaufsicht, nicht durch die Wegepolizei überwacht werden. — Zur Unterhaltung der Wege gehören nur diejenigen Maßnahmen, die unmittelbar zur Konservierung des Weges erforderlich sind. Daher gehört die Beleuchtung der Wege überhaupt nicht und die Reinigung nur insoweit zur Wegebaulast, als Fremdkörper auf dem Wege den freien Verkehr verhindern. — Erwähnt seien noch die Brücken, die ja auch zu den Wegen gehören. Teil des Weges sind aber nur die Brücken über nicht schiffbare Flüsse. Denn nach §§ 52, 53 II 15 ACR. bilden die Brücken über schiffbare Flüsse besondere vom Staat unterhaltene Verkehrsanstalten. (Nur insoweit ACR. nicht galt, also z. B. Rheinland, bilden auch diese Brücken Bestandteil des Weges.) Bei den einen Wegebestandteil bildenden Brücken gehören Bau und Unterhaltung der Brücke zur Wegebaulast, bei den anderen Brücken gehört zur Baulast nur die Heranführung des Weges an die Brücke, also auch die Ausgleichung des Niveaununterschiedes, wenn die Brücke erhöht wird.

Bei der Wegereinigung muß man unterscheiden die soeben angeedeutete sogenannte verkehrsmäßige und die polizeimäßige Reinigung. Bei jener handelt es sich um die Reinhaltung allein im Verkehrsinteresse, um die Beseitigung von Fremdkörpern, die den Verkehr verhindern oder doch den Wegekörper schädigen. Die verkehrsmäßige Reinigung umfaßt z. B. die Wegräumung niederstürzender Felsstücke, die Reinhaltung der Gräben, bei einem Weg über zugefrorenes Wasser auch das Abstecken des Weges zum Schutz gegen unsichere oder offene Stellen. — Demgegenüber steht die wichtige polizeimäßige Reinigung, die aus allgemein polizeilichen, insbesondere sanitären Gründen erforderlich ist. Sie umfaßt die Beseitigung von Staub und Schmutz, ins-

besondere also das Fegen, Sprengen, die Schneeräumung und die Bekämpfung mit abstumpfenden Stoffen bei Glätteis; sie ist unabhängig von einer Behinderung des Verkehrs und erfolgt in regelmäßigen, nach Tagen vorher bestimmten Zeitabständen. Die polizeimäßige Reinigung obliegt nicht den Wegebaupflichtigen, sondern dem Träger der örtlichen Polizeikosten; sie untersteht auch nicht der Wegepolizei, sondern der gewöhnlichen Ortspolizei. — Nach dem Wegereinigungsgesetz vom 1. Juli 1912 ist für Preußen eine Vereinfachung eingetreten. Danach ist innerhalb der geschlossenen Ortschaften der Wegebaupflichtige praktisch von jeder Reinigungspflicht befreit und diese Pflicht grundsätzlich der Gemeinde als öffentliche Last übertragen. Die Gemeinde kann aber mittels Ortsstatut unter polizeilicher Zustimmung die Reinigungspflicht ganz oder teilweise auf die Straßenanlieger abwälzen und dieserhalb bereits bestehende Observanzen (Ortsgebräuche) bleiben in Kraft. In der Regel sind denn auch die Anlieger wenigstens für den Bürgersteig reinigungspflichtig, und daher kommt die im Schadenersatzrecht des BGB. so häufig erwähnte Pflicht des Hauseigentümers zum Streuen bei Glätteis. — Außerhalb der Ortschaften bleibt es aber bei der Zweiteilung der Reinigungspflicht.

Die Wegepolizei ist einmal Wegebaupolizei, denn sie überwacht die ordnungsmäßige Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Wege. Sie ist sodann Wegesicherheits- und Wegeverkehrspolizei, indem ihr der Schutz für die öffentlichen Wege überhaupt sowie insbesondere die Sorge für die Sicherheit des Verkehrs auf den öffentlichen Wegen obliegt. Die Sorge für die allgemeine Sicherheit ist aber niemals Aufgabe der Wegepolizei, sondern bleibt der Ortspolizei. (Vgl. § 55 ZustGef.)

Wer ist Wegepolizeibehörde? Regelmäßig die Ortspolizeibehörde, also der Amtsvorsteher auf dem platten Lande, der Bürgermeister bzw. Polizeipräsident (oder sonstige staatliche Polizeiverwalter) in den Städten. — Aber die Regel erleidet manche Ausnahmen. So ist z. B. bei Chausseen Wegebaupolizei der Regierungspräsident, Wegesicherheits- und Wegeverkehrspolizei auf dem Lande der Landrat, in den Städten die Ortspolizeibehörde. — Ähnlich ist in Berlin Wegebaupolizei der Oberbürgermeister, Wegeverkehrs- und Wegesicherheitspolizei aber der Polizeipräsident.
Dr. Cassius, i. „Staats- und Selbstverwaltung“.

Konferenz der sächsischen Staatsstraßenwärter

Am 6. Juni 1931 tagte in Dresden eine Konferenz der Betriebsräte der sächsischen Staatsstraßenarbeiter, in der der Chef der sächsischen Staatsstraßenbauverwaltung, Ministerialrat Dr.-Ing. Speck, über seine Amerikareise 1930 sprach. Im Bilde zeigte er die amerikanischen Landstraßeneubauten, die nach unseren Begriffen als äußerst primitiv zu bezeichnen sind. Im Anschluß daran zog er Vergleiche zwischen den leichten und schweren Kraftwagen in Deutschland und in Amerika und die Wirkung ihrer Benutzung auf die Straßenbauweise. Nur in der Nähe der Großstädte seien in Amerika hochbefestigte Straßen zu finden, während man im freien Land noch vorwiegend Sandstraßen antrifft. Interessant waren die Ausführungen zu den Lohnverhältnissen der amerikanischen Straßenarbeiter, die unter Berücksichtigung der Kaufkraft des Geldes etwa doppelt soviel verdienen wie bei uns in Deutschland. Im Anschluß an diesen interessanten Vortrag nahm die Konferenz Stellung zur Neuwahl des Gesamtbetriebsrats für die sächsischen Staatsstraßenarbeiter. Vorgeschlagen wurden die Kollegen Kunze (Dresden), Münzner (Chemnitz), Hommel (Bauhen), Koch (Leipzig) und Schmeier (Plauen).

Kollege Hauffe (Berlin) gab zu der vom Verbandsvorstand für den 18. und 19. September nach Dresden einberufenen Reichskonferenz der Chausseearbeiter die notwendigen Erläuterungen. Mit Rücksicht darauf, daß diese Gruppe bereits jetzt 16 000 Mitglieder zählt, ist die Schaffung einer eigenen Reichsgruppe für die Chausseearbeiter in Aussicht genommen. Als Delegierte zu dieser Reichskonferenz wurden gewählt die Kollegen Glauch (Döbeln) und Münzner (Chemnitz). Im Anschluß daran betonte Kollege Preißler die notwendige und straffere organisatorische Zusammenfassung der Staatsstraßenarbeiter. In Sachsen sind zwar nach der neuesten Statistik von 1009 insgesamt beschäftigten Staatsstraßenarbeitern 817 Mitglieder unseres Gesamt-Verbandes. Es muß aber Aufgabe aller Kollegen sein, sämtliche Staatsstraßenarbeiter der Organisation zuzuführen.

Am 7. Juni tagte die Delegiertenkonferenz der sächsischen Staatsstraßenarbeiter (Verwaltungsarbeiter), in der Kollege Hauffe über die Wirtschaftslage unter besonderer Berücksichti-

gung der öffentlichen Betriebe referierte. Im Zusammenhang damit behandelte er auch die neueste Notverordnung der Reichsregierung und ihre Auswirkung auf die Arbeiter in den öffentlichen Betrieben. — Kollege Preißler stellte fest, daß durch Herabsetzung der Arbeitszeit auf 40 Stunden in den gesamten sächsischen Staatsbetrieben und -verwaltungen etwa 220 Arbeitskräfte neu eingestellt werden könnten.

Im Anschluß an diese Ausführungen fand folgende Entschließung einstimmige Annahme:

„Durch die am heutigen Tage veröffentlichte Notverordnung des Reichspräsidenten werden der arbeitenden Bevölkerung Deutschlands neue, geradezu untragbare Lasten auferlegt. Darüber hinaus hat die Reichsregierung den Erlaß der Notverordnung zu einem noch nie dagewesenen Druck des Tarifrechts benützt. Unter Umgehung aller tariflichen Gebundenheiten und Umgehung der Tarifgesetzgebung betreibt die Reichsregierung in der neuen Notverordnung einen erneuten Lohnabbau für alle Arbeiter und Arbeiterinnen der Reichs-, Länder- und Gemeindebetriebe. Damit hebt der Reichsarbeitsminister sein den Gewerkschaften gegebenes Versprechen, keinen zweiten Lohnabbau zuzulassen, selbst auf.“

Die am 7. Juni im Volkshaus zu Dresden tagende Konferenz der sächsischen Staatsarbeiter protestiert auf das entschiedenste gegen dieses Treu und Glauben widersprechende Verfahren. Die Konferenz beantragt den Verbandsvorstand, wenn schon die Arbeitszeit auf 40 Stunden herabgesetzt werden soll, mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß von diesem Experiment nicht nur die Arbeiter in den öffentlichen Betrieben allein betroffen werden. Der Verbandsvorstand wird weiter beantragt, sich mit der Reichstagsfraktion der SPD. in Verbindung zu setzen, um das Schlimmste zu verhüten.“

Nach einer ausführlichen Erläuterung des neugefaßten Manteltarifvertrages für die sächsischen Staatsarbeiter und einem Bericht über den Stand der Rentenzuschußkasse durch den Kollegen Preißler konnte Kollege Cassig mit einem Appell zur Stärkung unserer Organisation die Konferenz schließen.
R. P.

RUNDSCHAU

Für Kleinpflasterstraßenbau in Sachsen. Eine Reihe von Organisationen richtet an den Sächsischen Landtag eine Eingabe, in der gefordert wird, daß die Arbeitslosenhilfe durch den Bau von Kleinpflasterstraßen produktiv gestaltet werde. In der Eingabe wird festgestellt, daß die Mittel für den Straßenbau im Etat für 1931 um etwa 35 Proz. niedriger sind als im Jahre 1929. Dadurch muß vor allem auch die Arbeitslosigkeit der sächsischen Wegebaufach- und Straßenbauarbeiter erhöht werden. Die Eingabe teilt mit, daß von rund 12 000 Stein- und Straßenbauarbeitern im Februar 1931 72,3 Proz. arbeitslos waren. Eine Derringerung der Arbeitslosigkeit könne nur eintreten, wenn bei Straßenarbeiten die Kleinpflasterstraßen bevorzugt würden.

Strassenbau in Thüringen. Die Thüringer Staatsstraßen haben eine Länge von 2594 Kilometer. Ende 1930 waren von diesen 36 Kilometer mit Steinpflaster versehen, 58 Kilometer haben eine neue Decke mit Walz Asphalt, Teerbeton oder Zementbeton bekommen, 150 Kilometer waren mit Innenränkung versehen und 1024 Kilometer besaßen Oberflächenbehandlung. 1315 Kilometer sind wassergebundene Straßendecken. Von den für den Autoverkehr in Frage kommenden Straßen erster und zweiter Ordnung sind 74 Proz. mit modernen Decken versehen, das sind im ganzen 49 Proz. aller Staatsstraßen. Während im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt im Jahre 1929 10 Millionen Mark dem Straßenbau zur Verfügung standen, muß man im Jahre 1931 mit 6,8 Millionen Mark auskommen. Während man im Jahre 1929 rund 197 000 Tonnen Steinmaterial zum Straßenbau kaufen konnte, waren es im Jahre 1930 nur noch 118 000 Tonnen.

Der Reichsarbeiter — Tarifvertrag für die Arbeiter bei den Reichsverwaltungen (LAR). — ist ergänzt durch wörtliche Wiedergabe sonstiger die Lohn- und dienstlichen Verhältnisse des Reichsarbeiters regelnden Bestimmungen (etwa 200 amtliche Erlasse) und in übersichtlicher Darstellung eingehend erläutert von Ministerialrat Dr. E. Schilling im Reichsfinanzministerium. Die Änderungen infolge des Schiedspruchs vom 29. April 1931 sind mit berücksichtigt. Der Kommentar kann ab Mitte Juni 1931 von der Buchhandlung der Derlagsanstalt „Courier“ G. m. b. H., Berlin SO 16, Michaelkirchplatz 4, zum Preise von 6 Mk. für das gebundene Exemplar (etwa 270 Seiten stark) bezogen werden.

Polen. Das polnische Ministerium für öffentliche Arbeiten hat beschloffen, im laufenden Jahre einen Betrag von 137 Millionen Sloty (63 Millionen Mark) zum Bau von Straßen und Brücken zur Verfügung zu stellen. Von dieser Summe werden 30 Millionen Sloty (13,8 Millionen Mark) dem Ministerium von polnischen Firmen kreditiert. Wie verlautet, bemühen sich auch ausländische, darunter deutsche Firmen, um Zulassung zum Straßenbau.

GÄRTNEREI • PARK • FRIEDHOF

Wehmut über dem Gartenbauerntag

In das Berliner Konzerthaus „Clou“ war zu diesem Gartenbauerntag geladen. Einstmals glaubte man, einen Zirkus füllen zu können, doch heute war selbst der aus einer Markthalle umgewandelte kleine, sonst von Unterhaltungsmusik erfüllte Raum kaum zur Hälfte von höchstens 300 Teilnehmern besetzt, eingerechnet die vielen Geladenen, die eben wegen ihrer großen Zahl bei der Begrüßung der Tagung nicht genannt werden konnten. Von den 865 Berliner Gartenbauern, von denen die Rede war, haben also nur recht wenige ihr Interesse bekundet, denn es war eine Reichstagung und es waren zweifellos mehr Damen und Herren aus dem Reich als aus Berlin zugegen.

Der die Tagung eröffnende Vorsitzende Bernstiel glaubte den schwachen Besuch der Sonntagstagung mit der „Krise im Gartenbau“ erklären zu sollen, obgleich jeder Teilnehmer wußte, daß in einer viel schlimmeren Krise die Organisation des Gartenbaues, der veranstaltende Reichsverband, zurzeit steht. Und wer es etwa noch nicht gewußt haben sollte, dem mußte es bei der Rede Bernstiels, dieses einstigen, in Dissonanzen so erfolgreichen Fanfarenbläusers des Reichsverbandes, zum Bewußtsein kommen. Es bedurfte nicht erst seiner Betonung, daß „stille Wehmut“ über der Tagung liege, ein jeder fühlte es, daß am Tage vorher etwas Schlimmes geschehen war. Doch erst beim Schlußwort wurde die Kasse aus dem Sack gelassen. Werner, Beuel, der es sprach, stellte sich als der neue Mann im Reichsverbande vor, und sprach den drei früheren Präsidenten Dank für ihre Tätigkeit aus.

Doch trotz aller Wehmut konnte es sich der scheidende Präsident nicht verkneifen, von „Versprechungen“ zu reden, die nicht gehalten seien. Das veranlaßte Herrn Ministerialdirektor Streil vom Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, der auch für alle anderen Vertreter der Behörden das Wort nahm, zu erklären, er könne nicht zugeben, daß Versprechungen nicht gehalten worden seien, und er wies darauf hin, daß bei der verlangten Aufhebung der Handelsverträge die industrielle Ausfuhr erdroßelt würde. „Es wäre Wahnsinn und Fressinn, diese Verträge zu brechen. Verlangen Sie nichts Unmögliches von der Regierung!“ rief er aus. Trotz der ausgeteilten Lektion verschaffte er sich aber doch noch einen ganz guten Abgang dadurch, daß er Vorwürfe gegen den Handel und die Verbraucher erhob.

Dem darauf folgenden Referat des Landtagsabgeordneten und Landschaftsgärtners Schröder (Krefeld) über den „Blumen- und Pflanzenbau im Wirtschaftskampfe“ hätten auch wir, abgesehen von einigen auf die Psyche der Gartenbauern Rücksicht nehmenden Phrasen, ehrlichen Beifall zollen können. Seine Feststellung, es fehle jede Statistik auf dem Gebiete der Blumen- und Pflanzengärtnerei, ist für jeden Wissenden eine Anklage gegen die bisherige Führung des Reichsverbandes, die bekanntlich in voller Absicht die bei der letzten Volks- und Betriebszählung 1925 gegebenen Möglichkeiten selbst verrammelt hatte. Auch seine Feststellung, daß mit der Entwicklung des Handels (Entdeckung Amerikas usw.) und der Städte auch die Erwerbsgärtnerei sich entwickelt habe (daß sie also nicht aus der Landwirtschaft als deren „intensivster Zweig“ hervorgegangen ist), stimmt mit unserer Auffassung völlig überein. Wir widersprechen auch nicht, wenn er aus „radikalen Änderungen“ in der Verkehrstechnik beim Versand von Erzeugnissen (Beförderung durch Flugzeuge) den Schluß zog, die gärtnerischen Betriebsverhältnisse

müßten diesem angepaßt werden, und wenn er zum Ausdruck brachte, der gemischte Klein- und Mittelbetrieb werde sich dann nicht mehr aufrechterhalten lassen.

Wenn Herr Schröder dann, wie ihm vorerzählt worden war, die Entwicklung der Erwerbsgärtnerei erst von der Beendigung des Weltkrieges an datiert, so erklären wir uns das aus der Tatsache, daß er an den Gartenbauwochen der Vorkriegszeit in Bonn, Breslau und Altona persönlich nicht wegen damals noch zu jungem Alter hat teilnehmen können. Drum mag er es sich vor uns sagen lassen, daß schon damals die deutsche Handelsgärtnerei auf einer recht hohen Stufe gestanden hat. Ihre Entwicklung wurde durch den Krieg unterbrochen und es mag auch manchem Rückgang gegeben haben, aber es ist falsch, die Entwicklung der Erwerbsgärtnerei erst vom Kriegsende an zu datieren.

Aber eine weitere klare Erkenntnis und ihre rückhaltlose Feststellung des Herrn Schröder verdient Anerkennung, nämlich die: „Das Ausland ist gezwungen, zu exportieren und selbst die höchsten Zollmauern zu übersteigen!“ — Zur Begründung dieser Auffassung verwies er auf die ungeheure Ausdehnung der holländischen Kulturen unter Glas und optimistisch erklärte er: Dennoch könnten wir manches selbst anbauen, wie die Blumen-zwiebelkulturen in Ostfriesland beweisen. Wenn nur die jetzigen Zölle bestehen bleiben, werde es möglich sein, die deutsche Produktion nicht nur zu behaupten, sondern zu steigern. Das lasse die gärtnerische Ausfuhr erkennen, die, obgleich sie jetzt erst etwa zwei Drittel der Menge von 1914 ausführt, doch den Wert der damaligen Ausfuhr annähernd schon wieder erreicht habe, obgleich der russische Markt und der der Oststaaten verloren ging. Es müsse gelingen, neue Absatzwege zu finden. Von der Regierung verlangte er, diese Bestrebungen zu unterstützen. Schlimmer erscheinen ihm die „innerwirtschaftlichen Schwierigkeiten“, in erster Linie natürlich die „höheren Löhne“, die schweren Soziallasten (die zum größten Teil von den Arbeitern selbst getragen werden), die „Hemmungen“ der Behörden (an anderer Stelle bedankte man sich wieder für die Unterstützung derselben Behörden), die hohen Gebühren und Steuern (von denen bekanntlich die Gartenbauern so gut wie völlig befreit sind). Natürlich blieben nicht unerwähnt die arbeitsrechtlichen Verhältnisse, deren uns ja bekannte ungerechte Umstellung er von neuem verlangte, und die böse „Konkurrenz der öffentlichen Hand“, die wie immer höchst einseitig dargestellt wurde. Und aus dieser kurzen Aneinanderreihung folgerte er reichlich kühn: Sie sehen, wie sich die Dinge zur „Katastrophe“ gestaltet haben! — Um sich dann sofort selbst zu widersprechen und drei- oder viermal unseren „Lebenskräftigen und gesunden Berufsstand“ zu betonen. — Sollte es so gemeint sein: Lohndruck und Zumutung einer völligen Entrechtung der Arbeitnehmer eines lebenskräftigen und gesunden Berufes sind für diesen eine Katastrophe, — dann stimmen wir wieder völlig mit Herrn Schröder überein. Aber so sollte es wohl mindestens in diesem Kreise nicht verstanden werden, denn gleich darauf rief Herr Schröder plötzlich ohne sonstigen Anlaß und ohne Begründung aus: Wir wünschen keine Kredite, sondern man gebe uns die „wirtschaftliche Freiheit“ wieder.

Da kam endlich das ersehnte Bravo der Gartenbauern. — Wir aber fragen uns erstaunt: Wann und wo ist den Gartenbauern die Freiheit genommen?

Ab 1. Juli Fachblatt-Bezugspreis 1.— Reichsmark

Das sei hiermit nochmals in Erinnerung gebracht. Denn der 1. Juli naht heran, und mancher Kollege hat die Bestellung noch nicht vorgenommen. Er hole das heute noch nach.

Wir empfehlen den Bezug durch die Post.

Heft 11 und 12 des Gärtnerei-Fachblattes tragen auf der letzten Umschlagseite einen Bestellschein, der unfrankiert aber ausgefertigt dem zuständigen Postamt nur eingesandt werden braucht, um die Zustellung in Gang zu bringen. Sammelsendungen sind natürlich auch möglich, wenn die betreffende Ortsverwaltung, Zahlstellen- oder Fachgruppenleitung die Garantie und das Risiko trägt durch vorherige Einsendung des Gesamtbetrages an Bezugsgeld für die bestellten Exemplare an die

Verlagsanstalt COURIER, Postscheckkonto Otto Pfeifer, Berlin 21163

An Lehrlings-Mitglieder wird das Fachblatt umsonst abgegeben, natürlich haben sie den Nachweis dieser ihrer Eigenschaft und Mitgliedschaft zu Beginn jedes Vierteljahres zu erbringen.

Prof. Dr. Ebert, der über „Die produktionstechnischen Voraussetzungen für die Organisation des Abzuges von Obst und Gemüse“ sprach, hatte zunächst Mühe, sich aufmerksames Gehör zu verschaffen. Man fühlte förmlich, wie fern den Handelsgärtnern, den künstlich ausgestaffierten „Gartenbauern“, eigentlich Obst- und Gemüsebau liegen. Außerdem waren seine Ausführungen zunächst rein fachlicher Natur. Erst im letzten Teil seines Vortrages wurde er auch wirtschaftspolitisch, erklärte, den Ausführungen des Ministerialdirektors Streil nicht folgen zu können, wichtiger als Förderung der industriellen Ausfuhr sei der Binnenmarkt. Es müsse den deutschen Gartenbauern möglich gemacht werden, Gewächshäuser so billig zu bauen wie im Ausland. Er verwies dann auf die Senkung der Eisenbahnfrachten in Holland, aber auch auf den starken Gemeinshaftswillen der Holländer und schloß mit einem Aufruf an den „letzten Mann“.

Als Gesamteindruck ergab sich aus diesen Reden der jetzt als notwendig empfundene Versuch, sich mehr als bisher auf den Boden der gegebenen Tatsachen zu stellen und sich zu vernünftigeren, nicht so ganz überspannten Forderungen zurückzufinden.

Ueber die Vorgänge im Reichsverband in organisatorischer Beziehung kommen wir noch zurück.

Deutsche Gärtner im Auslande

II. In Frankreich.

Aus einem Briefe des Kollegen Krüßmann:

Mit den größten Hoffnungen gehen die jungen Kollegen nach Frankreich, meist in der Erwartung, ihre oft schon recht umfassenden Kenntnisse noch erweitern zu können. Man hofft wohl auch bald eine ähnliche Stellung wie in Deutschland einnehmen zu können. Aber damit haben sich die Kollegen ganz gewaltig geirrt, denn meistens kommt es so: Der Spaten wird zum steten Begleiter und weit weg geht es auf die Felder zum Ausgraben in Wind und Wetter, wenn man nicht irgendeine andere Arbeit bekommt, für die sich ein Gehilfe in Deutschland wohl sehr bedanken würde. Etwas anderes gibt es für die Ausländer nicht, es sei denn, daß man sehr gut die französische Sprache beherrscht. Für diese groben Arbeiten werden in jedem Frühjahr bei jeder Firma in Massen Ausländer eingestellt und ohne Unterschied nach Nation oder Alter mit täglich 24 bis 26 Franken, das sind 4 bis 4,40 Mk., entlohnt. Da man damit in Orleans z. B. keine Eignungsmöglichkeit hat, so muß man auf alles, was den notwendigen Lebensunterhalt übersteigt, verzichten oder Ueberstunden an Werk- und Sonntagen schinden, die mit einer „Prämie“ von 33½ Proz. des Lohnes abgegolten werden.

Die Stadt Orleans ist geradezu international, da so ziemlich alles, was auf Gottes Erdboden „krecht und flucht“, vertreten ist. Neger, Chinesen, sogar Buschmänner mit fleischenden Gebissen kommen einem hier manchmal in die Quere. Die Hauptmasse der Ausländer bilden Polen, Italiener, Spanier und Tschechen. Von Deutschen gibt es etwa 80, dann gibt es noch viele Dänen, Schweden, Norweger, Holländer — kurz und gut, wohl bald alle Nationen haben sich hier ein Stellchen gegeben.

Fachliches hinzuzulernen hat keinen Zweck, da die Vermehrungsmethoden und Pflanzenbehandlung, wie sie hier gehandhabt werden, sich grundsätzlich nicht auf deutsche Verhältnisse übertragen lassen. Der Franzose könnte bedeutend wirtschaftlicher arbeiten, aber „er hat es nicht nötig“, darüber nachzudenken, wie er sein Geschäft noch mehr ausnützen könnte, wegen der viel besseren klimatischen Verhältnisse.

Gärtnerische Rundschau

Ingenieure und Gärtnerei. Der Verein deutscher Ingenieure hat eine besondere Fachstelle „Technik im Gartenbau“ geschaffen; er will damit einerseits zum Ausdruck bringen, daß im Gartenbau noch viele Aufgaben vorliegen, bei deren Lösung der Ingenieur mitarbeiten muß, und andererseits den Gärtnern und ihren Verbänden Gelegenheit geben, sein reiches Erfahrungsmaterial für ihre Zwecke zu verwerten. In einem Aufsatz wird gesagt, daß es wohl privatwirtschaftlich, aber nicht volkswirtschaftlich zu rechtfertigen ist, viel Kapital festzulegen, um z. B. Tomaten einige Wochen früher als bisher, also gleichzeitig mit dem unter günstigeren Bedingungen arbeitenden Ausland, auf den Markt zu bringen. Es könne sich nicht nur um „Mechanisierung“ der Gartenbaubetriebe handeln, sondern es seien neue Wege zu einer genossenschaftlichen Technik zu suchen.

Öffentliche Gärten

Nachwirkungen von privater Hand. Die Verwaltung der Stadt Oberlahnstadt war den Einflüsterungen der Handelsgärtner und privaten Gartengestalter erlegen und übertrug ihre gärtnerischen Arbeiten an einen dieser Unternehmer. Da aber offenbar die verheißenen Ersparungen bei diesem Systemwechsel nicht anders zu erzielen waren, so wurde ein städtischer Arbeiter, der bisher etwa zur Hälfte mit Gartenarbeiten beschäftigt war, gekündigt und entlassen. Dieser war jedoch Mitglied des Betriebsrats. Dessen Zustimmung einzuholen, wurde als nicht nötig erachtet. Der Kollege erhob jedoch Einspruch gegen seine Entlassung gemäß § 96 des Betriebsrätegesetzes und der Betriebsrat gab diesem Einspruch statt. Die Kündigung wurde jedoch nicht zurückgenommen und so kam es zur Klage. Der beklagte Bürgermeister ließ vor dem Arbeitsgericht behaupten, es habe ein Stilllegung des Gärtnereibetriebes stattgefunden, deshalb sei die Zustimmung des Betriebsrats zur Entlassung des Arbeiters nicht erforderlich gewesen. Das Arbeitsgericht war jedoch anderer Ansicht. Es erklärte: Der Gärtnereibetrieb ist im vorliegenden Falle keineswegs eingestellt worden, sondern es handle sich nur um eine vermeintliche bessere wirtschaftliche Führung oder Ausnutzung des in seinem ganzen Umfange bestehenden geliebten Betriebes. Es käme noch hinzu, daß der Kläger nur zu etwa 50 Proz. in dem gärtnerischen Betriebe beschäftigt war und im übrigen andere städtische Arbeiten verrichtete. Der Magistrat wurde daraufhin verurteilt, dem Kollegen den Lohn weiterzuzahlen. Dieser Vorgang ist ein typischer Beweis von der „besseren Wirtschaft“, die erzielt wird, wenn die Hand der privaten Profitmacher sich öffentlicher Arbeiten bemächtigt.

Die böse „öffentliche Hand“. Von der Gemeinde Camburg in Thüringen wird uns berichtet, daß sie vor kurzem 2066 Obstbäume, vorwiegend Süßkirchen und Zwetschen, anpflanzen ließ. Auch in der Pfalz veranlaßte die reiche Zwetschenernte manche Gemeinden zu neuen Obstanlagen. Eine kleine Ortschaft bezog 1000 Bäume. In Berghausen bei Speyer füllte man Pappeln und pflanzte dafür 1500 Pfirsiche.

Berufsausbildung

Fortschritte in Schlesien. In der letzten Sitzung des Gartenbauauschusses der LK, Niederschlesien, stand wieder einmal ein Antrag auf Verlängerung der Lehrzeit an, er wurde gegen eine einzige Stimme abgelehnt. Aber eine Vorlage von Bestimmungen im Lehrvertrag über Urlaub und Entlohnung wurde auch von den Arbeitgebern abgelehnt. Die Übernahme von Lehrlingen aus nicht anerkannten oder anerkannten Lehrbetrieben soll nur dann zugelassen sein, wenn diese ohne ihr und der Erziehungsberechtigten Wissen in ein nicht anerkanntes Lehrverhältnis hineingekommen sind. Der Beschluß machte sich notwendig, weil in dieser Beziehung ein schlimmer Mißbrauch getrieben wird. Solche verantwortungslosen Lehrlingsausbeuter operieren mit der Vorpiegelung, der Junge könne ja in einem anerkannten Betriebe weiterlernen, was sich dann meist als Bluff erweist. — Weiter fand Annahme ein Antrag, der regelmäßigen Besuch einer Gärtnerfachschule als Voraussetzung für die Anerkennung des Betriebes vorsteht. — Ein Antrag, die Zahl der Lehrlinge in jedem anerkannten Betriebe zu kürzen, fand Ablehnung durch Stimmengleichheit, dagegen wurde auf Antrag folgende Regelung beschlossen: Einen Lehrling darf jeder anerkannte Lehrherr halten, bei 2 bis 3 Gehilfen darf er 2, bei 4 und mehr Gehilfen 3 Lehrlinge halten. Dieser Beschluß dürfte selbst unter den anerkannten Lehrlingszüchtern eine nicht ganz kleine Rebellion auslösen.

Gemüsebaufachschule in Glückstadt. Die in Glückstadt vom Kreise Steinburg errichtete Gemüsebaufachschule verfügt über 1000 Quadratmeter Gewächshäuser und 500 Quadratmeter Frühbeete.

Erwerbsgärtnerei

Gewinne trotz ungünstiger Geschäftslage. Im Geschäftsbericht der Gemüse- und Obstverwertungsgenossenschaft Herbsleben i. Thür. für 1930 wird ausgeführt: Trotz der ungünstigen Wirtschaftslage konnte das junge Unternehmen noch einen Gewinn nachweisen. Die Produkte fanden flotten Absatz, so daß die Kundenschaft in einzelnen Artikeln nicht voll beliefert werden konnte. Aus diesem Grunde ist der Anbau von Gemüse aller Art für das nächste Jahr erheblich erweitert, um die Produktion steigern zu können. Die meisten Genossen sind Spargelzüchter, deren Ernte zum größten Teil durch Frischverband abgesetzt werden konnte. — Also ist erst der Gemeinshaftsegeist und -wille vorhanden, dann geht es.

Verlagsanstalt „Courier“ GmbH, des Gesamt-Verbandes, Berlin SO 16, Michaelkirchplatz
Verantwortlicher Redakteur Emil Dittmer, Berlin SO 36, Schäfersche Straße 42